

Anforderungen der Finanzbehörden an Kassensysteme

GoBD ersetzt GDPdU

Die GoBD (*Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff*) gelten ab dem 01.01.2015 für Deutschland und ersetzen die bisherige GDPdU.

Alle Unterlagen, die mit einem Datenverarbeitungssystem erstellt werden, müssen unveränderbar 10 Jahre lang aufbewahrt und bei einer Betriebsprüfung in maschinell auswertbarer Form vorgelegt werden. Das Bundesministerium für Finanzen hat eindeutig festgelegt, dass die GoBD auch für Kassensysteme gilt.

GoBD: Was bedeutet das für Kassen?

Beim Einsatz einer Registrierkasse müssen Sie sicher sein, dass diese die gesetzlichen Vorschriften zur Archivierung der Daten erfüllt:

- Jede Buchung muss einzeln erfasst und archiviert werden. Die ausschließliche Aufbewahrung von Z-Berichten ist nicht zulässig.
- Die Daten müssen unveränderlich sein und 10 Jahre aufbewahrt werden.
- Die Daten müssen jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar sein.
- Die Daten sind in einem, für das Finanzamt lesbaren Format inkl. Strukturbeschreibung, zur Verfügung zu stellen.
- Handbücher und Programmieranleitungen sind aufzubewahren.

Ein „GoBD-Zertifikat“, wie von verschiedenen Herstellern von Kassensysteme angeboten, hat keinerlei rechtliche Bedeutung.

Innovationen für die Gastronomie

Made in Germany

SCHULTES Kassensystem S-700

S-700 erfüllt die Anforderungen

- Die Verwaltungsvorschrift GDPdU und der Nachfolger GoBD sind bei der Entwicklung des Kassensystems S-700 berücksichtigt worden.
- Die Kasse speichert jede einzelne Buchung mit einer eindeutig fortlaufenden Nummer. Aus diesen Daten kann jeder Vorgang bis ins Detail rekonstruiert werden.
- Für übliche Anwendungen erlaubt die Speicherausstattung der Kasse eine Archivierung aller Daten eines Zeitraums von mehr als 10 Jahren.*
- Die Daten bleiben in der Kasse gespeichert und nicht, wie häufig üblich, in der „Cloud“. Die Datensicherheit ist durch ein vom Anwender zu vergebendes Passwort gegeben.
- Mit der integrierten Export-Schnittstelle können die Daten, wie von den Finanzbehörden im *„Beschreibungsstandard für die Datenträgerüberlassung, Version 1.1 vom 1.August 2002“* gefordert, zur Verfügung gestellt werden.

*Wegen der Vielzahl der unterschiedlichen Anwendungsfälle, ist eine genaue Prognose des anfallenden Datenvolumens nicht möglich. Je nach Anwendung kann die Speicherkapazität deutlich früher ausgeschöpft sein. Für die Sicherung/ Archivierung der Daten ist in jedem Fall der Anwender verantwortlich.

Ihr SCHULTES Systempartner

Dieser Flyer dient lediglich Ihrer Information und ersetzt in keinsten Weise eine Beratung durch einen Steuerberater oder Fachanwalt.

SCHULTES Microcomputer Vertriebs GmbH & Co. KG

Bayreuther Str. 50b

D - 42115 Wuppertal

Tel.: +49 (0) 202 389 08 0

E-Mail: vertrieb@schultes.eu

Internet: www.schultes.eu